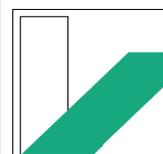




Allgemeine Richtlinien

für die Ausgestaltung
von Forschungszentren
und Forschungsstellen
an der Universität Bayreuth

Beschluss der Hochschulleitung
vom 11. März 2014 und vom 18. Dezember 2017



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen	3
-------------------------	----------

Forschungszentren

a) Ziele und Aufgaben	5
b) Mitgliedschaft	6
c) Leitung	6
d) Grundfinanzierung	7
e) Räumliche Unterbringung	7
f) Externer Beirat	7

Forschungsstellen

a) Ziele und Aufgaben	9
b) Mitgliedschaft	10
c) Leitung	10
d) Externer Beirat	11

Rechtsgrundlagen

- Artikel 19 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 in der jeweils gültigen Fassung
- § 15 der Grundordnung der Universität Bayreuth vom 25. Juni 2007 in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 20. April 2015

Forschungszentren

Forschungszentren

a) *Ziele und Aufgaben*

Forschungszentren (*University Research Centers*) an der Universität Bayreuth sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, die zur nachhaltigen Stärkung der Profildfelder der Universität eingesetzt werden. Forschungszentren sollen durch Vernetzung gute Forschungsbedingungen schaffen, Synergien ermöglichen und zu einer internen Optimierung und Stärkung führen. In den Forschungszentren arbeiten in der Regel interdisziplinär Forschende aus mehreren Fakultäten zusammen. Sie definieren die zu erreichenden Ziele und orientieren ihre Arbeit daran. Die Universität Bayreuth fördert die Entwicklung ihrer Forschungszentren und hilft ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Hauptaufgabe der Forschungszentren ist die Organisation und Durchführung interdisziplinärer Forschung, einschließlich der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Akquisition von Drittmitteln. Zu den Aufgaben gehören auch die Beschaffung und der Betrieb von Großgeräten und die Bereitstellung von zentraler Infrastruktur für die gemeinsame Forschung. Interdisziplinäre Forschungsanträge, z. B. für die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Forschergruppen oder anderer Forschungsverbände, werden über die Forschungszentren koordiniert und unterstützt.

Forschungszentren werden von der Hochschulleitung eingerichtet und sind dieser unmittelbar zugeordnet. Über wesentliche Änderungen eines Forschungszentrums, wie insbesondere dessen inhaltliche Neuausrichtung oder Umbenennung sowie die Auflösung eines Forschungszentrums, entscheidet die Hochschulleitung.

Die Hochschulleitung überträgt die Entscheidungsbefugnis über nicht wesentliche Änderungen eines Forschungszentrums, wie z. B. die Anpassung der Ordnung des Forschungszentrums an neue rechtliche Rahmenvorgaben oder die Aufnahme neuer Mitglieder, auf die Leitung des Forschungszentrums.

Die Leitung des Forschungszentrums zeigt diesbezügliche Entscheidungen gegenüber der Hochschulleitung an.

Forschungszentren sind verpflichtet, eine aktuelle Webseite zu führen, die die für die Außendarstellung notwendigen folgenden Informationen enthält: Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen, Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern, etc. Die Webpräsenz soll den Nachweis führen, dass gemeinsame, fachübergreifende

Forschung erbracht wurde, und somit die weitere Notwendigkeit des Forschungszentrums begründen.

Die Forschungszentren der Universität Bayreuth werden jährlich angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob ihre auf der Webseite veröffentlichten Daten zum Mitgliederverzeichnis, zu Gastwissenschaftlerinnen und –wissenschaftlern und Beiräten aktuell sind oder ob noch Änderungsbedarf besteht. Die Angaben der Forschungszentren der Universität Bayreuth werden nach deren Rückmeldung im Organisationsbescheid der Universität Bayreuth aufgeführt und jährlich aktualisiert.

b) Mitgliedschaft

Mitglieder von Forschungszentren können nur Personen sein. Sie müssen der Universität Bayreuth angehören. Emeritierte/Pensionierte Professorinnen und Professoren können Mitglieder von Forschungszentren sein. Sie wirken jedoch in der Regel nicht in deren Leitung mit. Eine Mitgliedschaft von nicht der Universität Bayreuth angehörenden Personen kann in Form einer Zweitmitgliedschaft an einer der Fakultäten der Universität ermöglicht werden (s. § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung). Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der beantragenden Person mit der Universität Bayreuth in Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Die Mitglieder von Forschungszentren werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt.

Forschungszentren an der Universität Bayreuth sollen in der Regel mindestens fünf Professorinnen oder Professoren als Mitglieder haben. Die Leitung kann die Mitgliederzahl entsprechend der Forschungsziele begrenzen.

c) Leitung

Die Leitung von Forschungszentren soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Als Mitglied der Leitung kann nur eine Professorin oder ein Professor bestellt werden; falls die Leitung aus mindestens drei Personen besteht, soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Die Leitung bestimmt die Forschungspolitik des Zentrums und beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des Zentrums zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind, insbesondere verantwortet sie den Einsatz des dem Zentrum zugeordneten Personals und den Betrieb der technischen Einrichtungen. Die

Leitung eines Forschungszentrums bestellt aus ihrer Mitte eine Direktorin oder einen Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bzw. zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Direktorin bzw. der Direktor handelt für das Zentrum, führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Leitung. Die Amtszeit soll mindestens ein Jahr umfassen.

Die Bestellung sowie die Abberufung der Leitung von Forschungszentren obliegt der Hochschulleitung.

d) *Grundfinanzierung*

Forschungszentren sollen Synergien bei der Ressourcennutzung erzielen und eine plausible Grundfinanzierung aufweisen. Sie sollen ein eigenes Budget haben. Dafür entrichtet jedes Mitglied, soweit es über Haushaltsmittel verfügt, an das Forschungszentrum einen jährlichen finanziellen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird vom Forschungszentrum festgelegt. Zusätzlich sollen Drittmittel akquiriert und Forschungsaufträge abgewickelt werden, um die Grundfinanzierung zu erhöhen. Darüber hinaus kann die Hochschule in begründeten Fällen zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen. Über die Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel entscheidet die Hochschulleitung.

e) *Räumliche Unterbringung*

Forschungszentren an der Universität Bayreuth sollen in der Regel über eigene Räume verfügen. Über die Bereitstellung der Räume ist unter den Mitgliedern des Zentrums und mit der Hochschulleitung zu verhandeln.

f) *Externer Beirat*

Forschungszentren können einen Externen Beirat besitzen. Dieser berät wissenschaftlich und begleitet die Arbeit und Entwicklung des Zentrums. Das Zentrum kann der Hochschulleitung die Einrichtung eines Beirats sowie Mitglieder für die Bestellung vorschlagen. Die Entscheidung über die Einrichtung sowie über die Bestellung der Beiratsmitglieder obliegt der Hochschulleitung.

Eine Liste der Forschungszentren der Universität Bayreuth wird durch das Präsidium auf folgender Website veröffentlicht und aktualisiert:

<https://www.uni-bayreuth.de/de/forschung/forschungseinrichtungen/forschungszentren/index.html>

Forschungsstellen

Forschungsstellen

a) *Ziele und Aufgaben*

Forschungsstellen (*University Research Units*) an der Universität Bayreuth sind wissenschaftliche Einrichtungen, die jeweils einer Fakultät zugeordnet sind. Sie werden für 5 Jahre durch die Hochschulleitung eingerichtet und können verlängert werden.

Über wesentliche Änderungen einer Forschungsstelle, wie insbesondere deren inhaltliche Neuausrichtung oder Umbenennung sowie die Auflösung einer Forschungsstelle, entscheidet die Hochschulleitung.

Die Hochschulleitung überträgt die Entscheidungsbefugnis über nicht wesentliche Änderungen einer Forschungsstelle, wie z. B. Anpassungen der Ordnung einer Forschungsstelle an neue rechtliche Rahmenvorgaben oder die Aufnahme neuer Mitglieder, auf die Leitung der Forschungsstelle.

Die Leitung der Forschungsstelle zeigt diesbezügliche Entscheidungen gegenüber der Hochschulleitung an.

Forschungsstellen unterstützen und bündeln Forschungsthemen, die für die Universität von Interesse sind, aber noch nicht das Ausmaß erreicht haben, das die Gründung eines Forschungszentrums rechtfertigen würde. Forschungsstellen sollen eine klar definierte, gemeinsame Forschungsthematik besitzen. Ihre Weiterentwicklung zu Forschungszentren ist möglich, wenn sie dem Aufbau fachübergreifender Forschungsverbünde dienen. Forschungsstellen sind unmittelbar der jeweils fachlich betroffenen Fakultät zugeordnet. Sie berichten nach Aufforderung der Hochschulleitung über gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, Patente, Art und Umfang von Drittmitteln, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, internationale Kooperationen und Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern. Forschungsstellen führen eine aktuelle Webseite, die die für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. Bericht bzw. Webpräsenz sollen den Nachweis führen, dass gemeinsame, fachübergreifende Forschung erbracht wurde, und somit die weitere Notwendigkeit der Forschungsstelle begründen.

Die Forschungsstellen der Universität Bayreuth werden jährlich angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob ihre auf der Webseite veröffentlichten Daten zum Mitgliederverzeichnis, zu Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und

Beiräten aktuell sind oder ob noch Änderungsbedarf besteht. Die Angaben der Forschungsstellen der Universität Bayreuth werden nach deren Rückmeldung im Organisationsbescheid der Universität Bayreuth aufgeführt und jährlich aktualisiert.

b) *Mitgliedschaft*

Mitglieder von Forschungsstellen können nur Personen sein. Sie müssen der Universität Bayreuth angehören. Emeritierte/Pensionierte Professorinnen und Professoren können Mitglieder von Forschungsstellen sein. Sie wirken jedoch in der Regel nicht in deren Leitung mit. Eine Mitgliedschaft von nicht der Universität Bayreuth angehörenden Personen kann in Form einer Zweitmitgliedschaft an einer der Fakultäten der Universität ermöglicht werden (s. § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung). Voraussetzung für die Aufnahme als Zweitmitglied ist die enge Zusammenarbeit der beantragenden Person mit der Universität Bayreuth in Forschung, Lehre und Weiterbildung.

Forschungsstellen sollen in der Regel nicht weniger als drei Mitglieder haben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Forschungsstelle. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. die Direktorin oder der Direktor der Forschungsstelle unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über neue Mitglieder der Forschungsstelle.

Die Mitglieder von Forschungsstellen werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt.

c) *Leitung*

Die Leitung von Forschungsstellen soll aus nicht mehr als fünf Personen bestehen. Als Mitglied der Leitung kann nur eine Professorin oder ein Professor bestellt werden; falls die Leitung aus mindestens drei Personen besteht, soll ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden. Die Leitung bestimmt die Politik der Forschungsstelle und beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. Die Leitung ist für alle Angelegenheiten der Forschungsstelle zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Die Leitung einer Forschungsstelle bestellt aus ihrer Mitte eine Direktorin oder einen Direktor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bzw. zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter. Die Direktorin bzw. der Direktor handelt für die Forschungsstelle, führt die laufenden Geschäfte und

vollzieht die Beschlüsse der Leitung. Die Amtszeit soll mindestens ein Jahr umfassen.

Die Bestellung sowie die Abberufung der Leitung von Forschungsstellen erfolgt in Anwendung von Art. 20 Abs. 5 BayHSchG auf Vorschlag der Forschungsstelle durch den Fakultätsrat.

Forschungsstellen können eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen, der die Direktorin bzw. den Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte unterstützt.

d) *Externer Beirat*

Forschungsstellen können über einen Externen Beirat verfügen. Die Universität Bayreuth stellt für den Externen Beirat keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Eine Liste der Forschungsstellen der Universität Bayreuth wird durch das Präsidium auf folgender Website veröffentlicht und aktualisiert:

<https://www.uni-bayreuth.de/de/forschung/forschungseinrichtungen/forschungsstellen/index.html>